

VI - Subpars Sexta - Provinzielle Ämterlaufbahn

Außer Kraft getretene Gesetze

Anhang des Codex Universalis - Pars Sexta - Lex Provincialis

Subpars Sexta - Provinzielle Ämterlaufbahn

§ 17 Provinzielle Ämterlaufbahn

- (1) Die Provinzielle Ämterlaufbahn beinhaltet folgende Ämter, aufsteigend nach Stufe sortiert: Magistratus - Duumvir - Magister Scriniorum - Comes.
- (2) Die Ämter gelten als Ehrenämter, die keinen Anspruch auf Bezahlung haben. Sie implizieren keine gerichtliche Immunität.
- (3) Der Statthalter bestimmt, welche Ämter der Laufbahn in welchen Städten und Bezirken durch Wahl zu bestimmen sind, und welche er selbst besetzt.
- (4) Um für ein für die Wahl freigegebenes Amt einer Stufe zu kandidieren, muss ein Kandidat alle darunterliegenden Ämter mindestens einmal absolviert haben.
- (5) Eine Amtsperiode entspricht in ihrer Dauer der des Cursus Honorum. Jedes Amt darf mehrmals bekleidet werden, auch die Wiederwahl in ein Amt ist möglich.